

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am XX.XX.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach NKiTaG

§ 10 Absätze 4 - 6 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- (4) Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen beträgt in Kindergarten und Krippe pro Monat 75,00 EUR und im Hort pro Monat 80,00 EUR und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

Für durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes von je fünf zusammenhängenden Betreuungstagen wird auf schriftlichen Antrag in Kindergarten und Krippe je Tag ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet. Für den Hort wird entsprechend Satz 1 ein Betrag in Höhe von 3,20 EUR bzw. 2,10 EUR bei einer gewährten Ermäßigung erstattet. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

- (5) Für die Mittagsverpflegung kann während der Eingewöhnungszeit eines Kindes in Kindergarten oder Krippe auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden, wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann. Der Antrag ist formlos spätestens drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu stellen.

- (6) Ein Kind kann von der verpflichtenden Teilnahme an der Mittagsverpflegung entbunden werden, wenn diese aufgrund von ärztlich bescheinigten Unverträglichkeiten nicht möglich ist. In diesem Fall kann auf Antrag je Tag in Kindergarten oder Krippe ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden sowie 3,20 EUR bzw. 2,10 EUR je Tag im Hort. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

Die Form einer alternativen Mittagsverpflegung ist mit der Einrichtungsleitung bei Bekanntwerden abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben der Einrichtungsleitung zwingend einzuhalten.

Artikel II

§ 16 In-Kraft-Treten

Die 9. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, XX.XX.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Dominic Herbst